

Artenschutzrechtliche Prüfung zur III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Reismannweg“



Erstellt vom
Amt für Umweltschutz
und Grünflächen

Verfahrensschritt:
Offenlage

Artenschutzrechtliche Prüfung auf Basis der §§ 42 Abs. 1 und 5 und 43 Abs. 8 BNatSchG

Im Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 und in dessen Umfeld sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach Vogelschutzrichtlinie bekannt. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes innerhalb der bestehenden Bebauung sowie der ausgeübten Nutzungen (vornehmlich Schule, Verkehr) ist eigentlich nicht von negativen Auswirkungen auf potentiell vorkommende europäisch geschützte Arten oder auf deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Artenschutzrechtliche Belange stehen daher nach fachlicher Einschätzung des Amtes für Umweltschutz und Grünflächen der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 nicht entgegen.

Trotz alledem ist bei der Beseitigung von alten Bäumen mit Höhlen oder bei Umbau oder Erweiterung bestehender Gebäude, insbesondere wenn sie eine vorgehängte Fassade aufweisen, auf Fledermäuse als planungsrelevante Arten zu achten. Gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, wie Umplanung oder Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Fortpflanzungs- oder Ruhezeiten, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zu ergreifen, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands eines festgestellten Vorkommens oder eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu vermeiden.

Es ist zu prüfen ob es sinnvoll ist, entsprechende Formulierungen zum rechtlichen Artenschutz in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.

i. A.

Moritz